

# Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (GOW)

(vom 08. Februar 2001,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen  
am 22.06.2010, 07.07.2015, 13.07.2017 und 20.01.2024)

## § 1 Aufgaben

- 1.1. Die GOW ist der Zusammenschluss der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- 1.2 Die Aufgabe der GOW ist es, Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und anderen kirchlichen Einrichtungen eine qualifizierte, systemische Beratung bei Entscheidungs- und Veränderungsprozessen sowie in Konfliktsituationen anzubieten.
- 1.3 Die GOW ist Teil der Vernetzten Beratung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Sie arbeitet allparteilich, ergebnisoffen, unabhängig und vertraulich.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der GOW sind alle Beraterinnen und Berater, die nach dieser Ordnung und vom OKR zugelassen sind.
- 2.2 Außerordentliche Mitglieder sind außerdem die von der GOW ausgewählten Beraterinnen und Berater in Ausbildung. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2.3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft, die der ACK angeschlossen ist
  - Nachweis des Abschlusses einer von der GOW anerkannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung in Gemeindeberatung oder Organisationsentwicklung. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.<sup>1</sup>
  - Bereitschaft zu kirchlichem Engagement

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Rechte der Mitglieder
  - Vermittlung von Beratungsaufträgen durch die Geschäftsstelle entsprechend der Auftragslage
  - Selbständige Akquise und Abrechnung von Beratungsaufträgen nach den Grundsätzen und Honorarsätzen der GOW.<sup>2</sup>
  - Selbständige Akquise von Beratungsaufträgen außerhalb der GOW, die nicht nach den Grundsätzen bzw. Honorarsätzen der GOW erfolgen.
  - Kostenfreie Teilnahme an der jährlichen Fortbildungstagung der GOW
  - Fahrtkostenerstattung bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Fortbildungen der GOW
  - Kostenfreie Teilnahme an den von der GOW organisierten Supervisions-gruppen
  - Kostenfreie Einzelsupervision in besonderen Fällen nach Rücksprache mit der Geschäftsführung.

<sup>1</sup> Beispielsweise Personen, welche eine systemische Beratungs-, Coaching- oder Supervisionsausbildung absolvieren oder diese bereits abgeschlossen haben und entsprechende Praxiserfahrungen in der systemischen Beratung mit Gruppen vorweisen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Abwicklung der nach den Grundsätzen und Honorarsätzen der GOW durchgeführten Beratungsprozesse erfolgt über die Geschäftsstelle. Soweit Beratungen durch ein Dezernat des Oberkirchenrates bezuschusst werden, erfolgt die Abrechnung ebenfalls durch die Geschäftsstelle.

### 3.2 Pflichten der Mitglieder

- Durchführung der Beratungen innerhalb der Württembergischen Landeskirche nach den Honorarsätzen und Grundsätzen der GOW. Dabei sollte jährlich mindestens eine Beratung durchgeführt werden.
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Teilnahme an der jährlichen Fortbildungstagung der GOW
- Teilnahme an einer Supervisionsgruppe
  
- Jährliche Rückmeldung über die durchgeführten Beratungen an die Geschäftsstelle
- Gegenüber dem Kundensystem ist offenzulegen, wenn nicht im Auftrag und nach den Honorarsätzen der GOW beraten wird.
- Teilnahme am Fünfjahresgespräch (PE Gespräch) mit der Geschäftsführung

Werden die Pflichten dauerhaft nicht erfüllt, sucht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer das Gespräch. Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.

### **§ 4 Mitgliederversammlung (MV)**

4.1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

4.2 Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

4.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitglieder-versammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.

4.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 2.1 anwesend ist. Satzungsänderungen erfordern die einfache Mehrheit der Mitglieder nach § 2.1.

4.5 Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitglieder-versammlung frühestens nach vier Wochen erneut eingeladen.

Für die Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

5.1 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

5.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

5.3 Gegenseitiges Kennenlernen und Erfahrungsaustausch über Beratungen und die Entwicklungen in der Landeskirche, welche die Beratungsarbeit betreffen.

5.4 Entscheidung über die Kriterien und Modi der Vergabe von Beratungsanfragen<sup>3</sup>

5.5 Festlegung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der GOW

5.6 Beschluss über die geltenden Honorarsätze

5.7 Beschluss über Aufwandsentschädigung für gewählte Vorstandsmitglieder. Die Kosten werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getragen.

5.8 Beschluss und Änderungen der Ordnung der GOW (siehe § 4.4)

---

<sup>3</sup> Alle bei der Geschäftsstelle eingehenden Anfragen werden mit einer auf Kirchenbezirksebene anonymisierten Ausschreibung in den Berater\*innenpool gegeben und sind für alle transparent. Interessierte Personen melden sich gemäß Fristsetzung für die Rückmeldung bei der Geschäftsstelle. Diese achtet auf eine möglichst gleichberechtigte Vergabe der Aufträge an die Berater\*innen. Bei Tandems wird eine Geschlechtermischung bevorzugt.

5.9 Widerruf von Zulassungen zur Mitgliedschaft in der GOW, wenn die Voraussetzungen nach §2.3 nicht mehr erfüllt sind. Den Betroffenen steht ein Recht auf Anhörung zu.

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, der Geschäftsführung der GOW in der Vernetzten Beratung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem/der Referent/ in für Kirchengemeinderatsarbeit.

6.2 Die/der Vorsitzende und seine/ ihre Stellvertreter\*in werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

6.3 Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

7.1 Der Vorstand plant die Mitgliederversammlung, beruft sie ein und leitet sie. Er kann Gäste und Referentinnen und Referenten einladen.

7.2 Er ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung.

7.3 Er ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der GOW Supervision in Anspruch nehmen können. Die Kosten werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getragen.

7.4 Er entscheidet über die Fortbildungen der GOW. Die Kosten werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getragen.

7.5 Entscheidung über Zuschüsse für Fortbildungen

7.6 Er pflegt Kontakte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Arbeitsgemeinschaften für Gemeindeberatung, D.A.CH (Deutschland, Österreich, Schweiz) und vergleichbaren Einrichtungen

7.7 Er vertritt die GOW. Bei der Stellenbesetzung der Geschäftsführung wirkt er mit. Für den laufenden Betrieb<sup>4</sup> gemäß 9.1 ist die Geschäftsführung der GOW in der Vernetzten Beratung einzeln vertretungsberechtigt.

7.8 Er erarbeitet Werbematerial für die Gemeindeberatung in Abstimmung mit der Projektleitung der Vernetzten Beratung.

7.9 Er erstellt einen Jahresbericht.

7.10 Er entscheidet über die Zulassung von Mitgliedern.

7.11 Er wählt die Kandidatinnen und Kandidaten aus, die zur landeskirchlich geförderten Ausbildung zugelassen werden.

7.12 Über die Sitzungen des Vorstands werden Beschlussprotokolle erstellt.

7.13 Die Kosten des Vorstands werden über die Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abgerechnet.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist im Projekt „Vernetzte Beratung“ des Dezernats 8 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angesiedelt und wird von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet. Er/sie ist eines der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands.

## **§ 9 Aufgaben der Geschäftsstelle**

9.1. Im Auftrag der Landeskirche trägt die Geschäftsstelle die Verantwortung für Organisation und Finanzen, für Fort- und Weiterbildung und für die Werbung; sie ermöglicht Ausbildungsmöglichkeiten für Beraterinnen und Berater.

9.2 Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner und Anlaufstelle für alle externen Kontakte und tätigt den notwendigen Schriftverkehr.

---

<sup>4</sup> insbesondere Verträge mit Referent\*innen, Supervisor\*innen, Tagungshäusern und laufender Schriftverkehr.

9.3 Die Geschäftsstelle ist für die Koordination der Beratungsanfragen und deren Weitergabe verantwortlich.

9.4 Die finanzielle Abwicklung der Beratungen (siehe im Einzelnen §3.1, zweiter Spiegelstrich) erfolgt über die Geschäftsstelle.

9.5 Die Geschäftsstelle unterstützt die Berater/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihren Aufgaben.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 20. Januar 2024 in Kraft.